

Entgeltordnung für die Nutzung des Schwimmbades der Stadt Welzow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V. mit den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Welzow in ihrer Sitzung am 16.11.2016 die Entgeltordnung für die Nutzung des Schwimmbades der Stadt Welzow beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Schwimmbades Welzow und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Entgelte werden als privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2

Entgelte

a) Erwachsene	3,00 €
- ermäßigt und Aufenthalt max. 1,5 Std. vor Schließzeit	1,50 €
- Badekarte für 7 Tage	15,00 €
b) Kinder	
- bis 3 Jahre	kostenfrei
- bis 10 Jahre	1,00 €
- Badekarte für 7 Tage	5,00 €
- ab 10 bis 16 Jahre	1,50 €
- Badekarte für 7 Tage	7,50 €
- Aufenthalt max. 1,5 Std. vor Schließzeit	0,75 €
Familienkarte	
2 Erwachsene und 2 Kinder	6,00 €
- jedes weitere Kind	je Alterstarif
Gruppenkarte	
pro Kind und Jugendlicher ab 5 Personen mit Betreuer (nur für Kita und Hort, Pro Kind mit Betreuer)	0,50 €
Schwimmkurs über 10 Stunden	25,00 €

Eintrittskarte für Kinderveranstaltungen zuzüglich zum jeweiligen Tarif	1,00 €
Eintrittskarte für Erwachsenenveranstaltungen zuzüglich zum jeweiligen Tarif	2,00 €
Ausleihe von Sport- und Spielgeräten	1,00 €/Tag

Nutzungsentgelt für Spiel- und Sportgeräte

Für die Nutzung der Spiel- und Sportgeräte ist eine Kautions von 2,00 € / Gerät zu entrichten. Bei Rückgabe des unversehrten ausgeliehenen Spiel- und Sportgerätes wird die Kautions ausgezahlt. Sind die Spiel- oder Sportgeräte nach der Nutzung defekt, wird die Kautions einbehalten und auf die Schadensersatzforderung angerechnet.

§ 3

Nutzungsentgeltermäßigung

Schwerbehinderte erhalten bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „B“ sowie Schüler und Studenten bei Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises eine Ermäßigung von 50 % der in § 2 genannten Entgelte. Für Arbeitslosengeld I- und II- sowie Sozialhilfeempfänger werden auf Vorlage einer amtlichen Bescheinigung 50 % der in § 2 genannten Entgelte erhoben. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten wird bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „B“ die kostenlose Nutzung gewährt.

§ 4

Zahlungsmodus

Die Nutzungsentgelte sind vor Inanspruchnahme der Leistung fällig und verstehen sich incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 02.05.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 16.05.2002, außer Kraft.

Welzow, 09.01.2017


Birgit Zuchold
Bürgermeisterin